

L 9 AS 4205/15 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
9

1. Instanz
SG Stuttgart (BWB)
Aktenzeichen
S 22 AS 5034/15 ER
Datum
10.09.2015

2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 9 AS 4205/15 ER-B
Datum
09.11.2015

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 10. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erstattung von Kosten in Höhe von 134,95 Euro, die er für die Anschaffung eines Schulranzens seines Sohnes verauslagt hat.

Mit Schreiben vom 19.08.2015, beim Antragsgegner eingegangen am 21.08.2015, beantragte der Antragsteller unter Vorlage einer Rechnung vom 18.08.2015 die Erstattung des Betrages in Höhe von 134,95 Euro. Dies lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 01.09.2015 ab.

Am 08.09.2015 hat der Antragsteller beim Sozialgericht (SG) Stuttgart den Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Gewährung von Prozesskostenhilfe begehrt. Mit Beschluss vom 10.09.2015 hat das SG dies abgelehnt. Es fehle bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes. Der Beschluss sei gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) unanfechtbar, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteige.

Gegen den ihm am 12.09.2015 zugestellten Beschluss richtet sich die am 06.10.2015 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg und am 13.10.2015 beim SG eingelegte Beschwerde des Antragstellers, die er als "Nichtzulassungsbeschwerde" bezeichnet. Zur Begründung bringt er vor, ein Anordnungsgrund sei gegeben. Das SG hätte sich über sein Einkommen aus Regelaltersrente kundig machen können. Da er nicht im Leistungsbezug beim Antragsgegner stehe, hätte dieser keinerlei Nachweise für eine Feststellung seiner Hilfebedürftigkeit. Er sei durch die Verauslagung des Kaufpreises in eine existentielle Notlage geraten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die vom Antragsteller erhobene Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) ist gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile grundsätzlich eine Beschwerde an das Landessozialgericht statthaft, soweit nicht im SGG anderes bestimmt ist. Eine derartige andere Bestimmung ist in [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) enthalten.

Danach ist die Beschwerde ausgeschlossen in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. In der Hauptsache würde die Berufung der Zulassung bedürfen.

Gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung im Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nach Satz 2 der Regelung nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Vorliegend sind weder wiederkehrende noch laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit, noch erreicht angesichts des Streits über die Erstattung von Kosten in Höhe von 134,95 Euro der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro.

Auch die Bezeichnung der Beschwerde als Nichtzulassungsbeschwerde durch den Antragsteller führt zu keiner anderen Beurteilung. Eine Zulassung der Beschwerde gibt es im einstweiligen Rechtsschutz nicht. Eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß [§ 145 SGG](#) ist gegen einen Beschluss des Sozialgerichts im einstweiligen Rechtsschutz nicht statthaft. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#): Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Nur in der Hauptsache (Klageverfahren) kann das Sozialgericht oder auf Nichtzulassungsbeschwerde das Landessozialgericht die Berufung zulassen, wenn ein Zulassungsgrund nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) vorliegt. Das Eilverfahren hat den Zweck, eine Notlage vorläufig zu beheben. Es geht hier nicht darum, entsprechend den Zulassungsgründen nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) grundsätzliche Rechtsfragen zu klären oder für eine einheitliche Rechtsprechung zu sorgen (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 09.07.2014 - [L 7 AS 526/14 B ER](#) - und Beschluss vom 29.06.2012 - [L 11 AS 429/12 BER NZB](#) - jeweils Juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2015-11-11